



## Information zu Umlagen 2017 für Netzentgelte für den Strombezug (Stand 09.01.2017)

### Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2017 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,388 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

#### Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

#### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

#### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

### Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2017

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017.

Die Offshore-Haftungsumlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2017 nach dem KWKG 2016 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	- 0,028 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,038 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

### Umlagen Strom ab 01.01.2017

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda  
Telefon 03644 5028995, Fax 03644 50289952  
Netznutzung@en-apolda.de

Letztverbrauchergruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der Aufstellung aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der Aufstellung aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2017**

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten g Die Umlage für abschaltbare Lasten, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2017 wie folgt:

Umlage für abschaltbare Lasten: 0,006 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

**KWK-G-Aufschlag ab 01.01.2017**

Der Deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 die Neuregelung des KWK-Gesetzes verabschiedet. Das KWK-G 2017 tritt zum 1. Januar 2017 mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018 in Kraft.

**Zu beachten ist der § 35 Abs. 12 des KWK-G in der neuen Fassung: Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung erfolgen.**

Die aufgeführten KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2017 von Letztverbrauchern erhoben.

**Umlagen Strom ab 01.01.2017**

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952 Netznutzung@en-apolda.de
---

Letztverbrauchergruppe	bis 1.000.000 kWh - in ct/kWh	über 1.000.000 kWh - in ct/kWh
stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,438	0,030
Gruppe B – Bestandskunden zum 31.12.2016	0,438	0,080
Gruppe C – Bestandskunden zum 31.12.2016	0,438	0,060
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,438	0,066
Stromspeicherverluste	0,000	0,000
Gruppe B – Schienenbahnen	0,438	0,040
Gruppe C – Schienenbahnen	0,438	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,438	0,438

\* Diese Umlage wird nicht von der ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg.

**Bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission wird die KWK-Umlage für alle Letztverbraucher mit dem Umlagesatz für „sonstige Letztverbraucher“ abgerechnet.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

**Umlagen Strom ab 01.01.2017**

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda  
Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952  
Netznutzung@en-apolda.de